

TOP 5: 8. Änderung des Regionalplans „Gewerbegebiet Giengener Industriepark A7“, Giengen a. d. Brenz, Beratung der Anhörungsunterlagen, Beschluss über die Einleitung des Anhörungsverfahrens gem. § 12 LplG

Beschlussvorschlag

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ostwürttemberg beschließt über die Anhörung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gem. § 12 LplG zur 8. Änderung des Regionalplans 2010, bestehend aus der Änderung des regionalen Grünzugs gem. Plansatz 3.1.1 (Z) und des schutzbedürftigen Bereichs für Landwirtschaft und Bodenschutz gem. Plansatz 3.2.2 (G) sowie der Änderung der Plansätze 2.5.3 (Z) und 2.5.4 (Z) und der Darstellung in der Raumnutzungskarte zu den Plansätzen 3.2.1 (Z) und 3.2.2.1 (G).

Bezug: DS 04 PA-2019, DS 08 VV-2018

Anlagen (die digitalen Dokumente stehen unter <https://www.ostwuerttemberg.org/regionalverband/sitzungen> zur Verfügung)

- 1 Entwurf der Plansätze aus dem Kapitel 2.5
- 2 Entwurf der Änderung der Raumnutzungskarte
- 3 Begründung und Umweltbericht zur Regionalplanänderung

Sachverhalt

Die Stadt Giengen hatte die Änderung des Regionalplans beantragt, um östlich der BAB 7 auf Giengener Gemarkung das Gewerbegebiet Giengener Industriepark A7 im Umfang von 40 ha ausweisen zu können. Die Verbandsversammlung hat am 13.07.2018 (DS 08 VV-2018) die Verwaltung mit der Erarbeitung der Planänderungsunterlagen beauftragt. In der Sitzung des Planungsausschusses vom 13.02.2019 (vgl. DS 04 PA-2019) haben die Mitglieder des Regionalverbandes über die vorgelegten Unterlagen, die Begründung und den Umweltbericht sowie die zu ändernden Plansätze und die Raumnutzungskarte beraten.

Die Vorberatung hatte zum Ergebnis, dass weitere Informationen und Unterlagen vorgelegt werden müssen, um die Begründung zu vervollständigen, die Alternativenprüfung zu vertiefen und den Umweltbericht weiter zu detaillieren. Wesentlicher Diskussionspunkt war auch die Darstellung der Erforderlichkeit der Planung für konkret vorliegende Ansiedlungswünsche von gewerblichen Unternehmen. Wesentlich war dabei auch der Ausschluss von Vergnügungsstätten und Einzelhandelsunternehmen.

Mit den nun vorgelegten Unterlagen kommt die Stadt Giengen diesem Wunsch nach:

Die Bedarfsbegründung orientiert sich an der Methode des Regionalverbands zur Darlegung der Erforderlichkeit der Planung. Sie unterscheidet bei der Bedarfsdarstellung in einen kurz-, mittel- und langfristigen Bedarf (s. S. 29 der Begründung). Die Begründung legt auch fest, dass in dem Gewerbegebiet nur werthaltiges Gewerbe angesiedelt werden soll. Ausdrücklich wird die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Vergnügungsstätten ausgeschlossen. Für die Ansiedlung stellt die Stadt Giengen folgende Kriterien auf:

Das Gewerbegebiet soll Betrieben dienen, denen die unmittelbare Lage an der A7 und der B492 wichtig ist; angesiedelt werden können Betriebe, die einen großflächigen Bedarf nachweisen und für die ein Standort in zentraler Lage an der Landesentwicklungsachse bedeutsam ist. Die Betriebe sollen eine Mitarbeiterzahl in größerem Umfang (über 50 bis 1.500) ansiedeln. Es soll eine Zusammenarbeit mit bestehenden Unternehmen in Giengen und Unternehmen im interkommunalen Industriepark A7 sowie mit den Mittelzentren der Region und den Zulieferern angestrebt werden. Das Gewerbegebiet soll der Standortsicherung innovativer und zukunftsfähiger Betriebe dienen.

Die Begründung enthält eine Untersuchung der vorhandenen Potenzialflächen (S. 22 f) sowie eine umfangreiche Alternativenprüfung (S. 33 ff) und eine Darstellung der Merkmale der bestehenden Alternativen. Die Begründung der Regionalplanänderung hebt auf den kommunalen Gleichklang der Stadt Giengen, der Einwohnergewinnung, der Schaffung neuen Wohnraums sowie der Beschäftigungssicherung und Schaffung neuer Arbeitsplätze ab und ordnet das Gewerbegebiet in die Raumstruktur Ostwürttembergs und das zentralörtliche System ein.

Der Umweltbericht geht umfassend auf die betroffenen Schutzgüter und die Wechselwirkungen des künftigen Gewerbebestands in Bezug auf die Schutzgüter ein.

Mit diesen vorgelegten Unterlagen kann das Anhörungsverfahren gem. § 12 LplG zur Änderung des Regionalplans eingeleitet werden.